

# RS OGH 1984/10/23 5Ob77/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1984

## Norm

Geo §461 Abs2

LiegTeilG §28

## Rechtssatz

§ 461 Abs 2 Geo und der darin ausgedrückte allgemeine Grundsatz, daß der Aufwand an Zeit, Arbeit und Kosten nicht in einem mit der Bedeutung des Erfolgs nach den Maßstäben wirtschaftlicher Zumutbarkeit und rechtsstaatlicher Notwendigkeit unverhältnismäßigen Mißverhältnis stehen soll, darf nur dann berücksichtigt werden, wenn er in den Grenzen der gesetzlichen Deckung ausgelegt wurde. Ein Grundstück von eintausendsiebenhundert Quadratmeter und keinen besonderen Vermessungsschwierigkeiten hält sich nicht im Rahmen der Ausnahme.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 77/84  
Entscheidungstext OGH 23.10.1984 5 Ob 77/84  
Veröff: JBl 1985,369 = NZ 1985,34 (hiez. Hofmeister, 37)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0059575

## Dokumentnummer

JJR\_19841023\_OGH0002\_0050OB00077\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)